

Flurneuordnungsamt Meiningen,
Frankental 1
98617 Meiningen
Az.: 3 - 2 - 0261

Meiningen, den 08.12.1999

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gefell

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Gefell, Heubisch, Mark, Rottmar und Schierschnitz die **vereinfachte Flurbereinigung Gefell**, Landkreis Sonneberg, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 530 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gefell"**.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Gefell.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Meiningen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden Föritz und Neuhaus - Schierschnitz und den angrenzenden Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das objektive Interesse für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gefell ist auf Grund folgender landeskultureller Mängel und Defizite gegeben.

Der Grundbesitz ist zersplittert und die Flurstücke unwirtschaftlich geformt. Eine Erschließung aller Eigentumsflächen ist weder durch vorhandene noch durch katastermäßig ausgewiesene Wege gegeben. Die vorhandenen Wege sind größtenteils nicht katastermäßig ausgewiesen und befinden sich in schlechtem Zustand. Für ihre Unterhaltung ist die Zuständigkeit nicht geklärt.

Durch das Anlegen von Drainagen ist in vielen Teilen ein neues Grabensystem entstanden, das rechtlich nicht gesichert und teilweise nicht mehr funktionsfähig ist. Das vorhandene Wegenetz weist zahlreiche Mängel auf, insbesondere fehlt die innere Gewannerschließung. Die im Verfahrensgebiet tätigen Landwirte sind durch Nutzungsregelungen in die von ihnen bewirtschafteten Flächen eingewiesen worden. Nicht immer ist die Zuwegung gegeben. Sie erfolgt überwiegend mit Duldung über angrenzende Bewirtschaftungsgewanne.

Durch die großflächige Bewirtschaftung sind flurgliedernde Elemente beseitigt worden. Die typische Kulturlandschaft ist stark beeinträchtigt.

Grundbuch und Liegenschaftskataster entsprechen nicht mehr den gesetzlichen und katastertechnischen Anforderungen. Die Vermarkung der Flurstücke fehlt weitgehend.

In den Ortslagen von Gefell und Rottmar bestehende Mängel und Defizite ergeben sich u.a. aus rechtlich nicht gesicherter Erschließung von Wohngrundstücken, baurechtlichen Missständen und katastermäßig nicht erfassten Gebäuden und baulichen Anlagen. Die festgestellten Mängel verhindern eine zukunftsorientierte Entwicklung der genannten Ortslagen und stellen gravierende Investitionshindernisse sowohl im kommunalen als auch im privaten Bereich dar.

Die genannten Probleme können nur durch Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, ortsregulierende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie durch Maßnahmen zur Auflösung von Landnutzungskonflikten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG und § 56 LwAnpG behoben werden.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorfentwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen und der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten

Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und Eigentum an Grund und Boden. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, dass ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist notwendig, um die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Sie orientiert sich an vermessungs- und katastertechnischen Gegebenheiten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 18.08.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG und § 56 LwAnpG liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

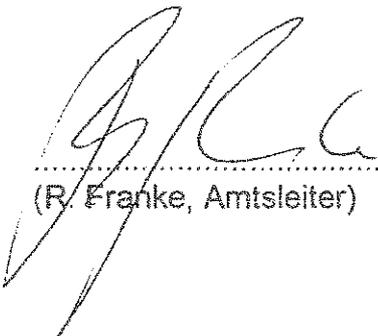
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Flurneuordnungsamt Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Postanschrift:
PF 10 06 53
98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


.....
(R. Franke, Amtsleiter)



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Gefell vom 08.12.1999

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Gefell

Flur: -, alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

437/3, 438/2, 439/2, 440/2, 442/2, 442/5, 442/6, 446/2, 447/2, 449/2, 456/4, 456/5, 458/2, 460/2, 466/2, 468/2, 476/4, 478/2, 484/2, 485/2, 491/4, 491/5, 492/2, 492/3, 495/2, 496/2, 499/3, 499/4, 500/2, 505/2, 506, 508/2, 513/2, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 524/2, 526/2, 527/3, 529, 530/2, 530/4, 530/5, 532, 533, 535/2, 536, 537, 538, 540/2, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 553/2, 554, 554/2, 555, 556, 557, 560/2, 560/3, 562/2, 565/2, 566, 567, 568, 569, 570, 573/3, 575/2, 583/3, 590/2, 1086/2, 1086/4, 1090/2*, 1091/4*, 1091/6*, 1092/2, 1092/5*, 1093/2, 1094/4, 1095/3, 1095/6*, 1097/2, 1098/3, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103/2, 1103/3, 1103/4, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116/2, 1116/3, 1117, 1118, 1119, 1120/2, 1120/3, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126/3, 1126/4, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1133/2, 1134, 1135, 1136/2, 1136/4, 1137/2, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145/2, 1146/2, 1147/2, 1148/2

Gemarkung Heubisch

Flur: -, Flurstücks-Nr.

677, 678, 679, 683/3, 683/4, 689/2, 690/2, 692, 693, 694, 697/2, 700/2, 701/2, 704/2, 705, 705/4, 706, 709, 710, 711, 712, 713, 715/2, 716, 717, 718, 738/1

Gemarkung Mark

Flur: -, Flurstücks-Nr.

128/2, 131, 132/2, 133/3

Gemarkung Rotthar

Flur: -, alle Flurstücke außer den Flurstücken Nr.

146/5, 148/3, 332/2, 333, 342/6, 344/3, 345/2, 347/2, 348/2, 350/2, 352/2, 352/3, 355/2, 356/2, 359/2, 360/2, 362/2, 363, 364, 367/4, 368, 370/2, 371, 372/4, 373, 376/2, 377, 378, 379, 380/2, 382/2, 392, 393, 395/2, 395/3, 396, 397, 399/2, 400, 402/2, 402/6*, 406/2, 411/2, 412/2, 413/2, 417/2, 418/2, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427/3, 428/3, 428/4, 428/5, 430, 431/2, 434/2, 437, 438/2, 441/3, 441/4, 443/2, 445, 446, 447, 448, 449, 450/2, 459/2, 461/2, 467/6*, 468/10, 468/6, 468/7, 468/9, 469/4, 472/2, 473/2, 477/2, 479/2, 480/2, 482/2, 483/2, 483/5, 483/6, 483/7, 484/2, 485/3, 488, 492/2, 494/2, 495/2, 497/2, 498/2, 498/3, 499/2, 499/4, 508, 510/2, 563/2, 564/4, 565/2, 568/2, 569/2, 570/2*, 571, 573/4, 573/5, 573/7, 573/8, 574/3, 575/2, 576/2, 577/2, 578, 580/3, 580/4, 581/2, 581/3, 582, 583, 584, 585/4, 586/2, 587, 588, 589/2, 591/2, 591/3, 591/4, 591/5, 592, 593, 594/1, 594/2, 595/4, 596, 597/2, 598/5, 598/6, 598/8, 598/9, 601

Gemarkung Schierschnitz

Flur: -, Flurstücks-Nr.

375/3*, 377/3*, 379/3, 381/3*, 384, 385

* - Flurstück wird gesondert, Sonderung ist beim Katasteramt Sonneberg beantragt

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
- Flurbereinigungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-2-0261

Meiningen, den 10.04.2007

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Gefell

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) vom 08.12.1999, Az.: 3-2-0261, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Gefell wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile zugezogen:

- 1.1 Gemarkung: Rottmar
Flurstücke Nr.: 469/9, 472/3, 473/3, 477/3
- 1.2 Gemarkung: Heubisch
Flurstück Nr.: 1473/7
- 1.3 Gemarkung: Gefell
Flurstücke Nr.: 437/5 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 437/3), 438/4 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 438/2), 439/4 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 439/2), 440/4 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 440/2), 442/8, 442/10, 446/4 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 446/2), 447/4 und 447/5 (Teile des Grundstücks Flurstück Nr. 447/2), 573/5, 575/4 (Teil des Grundstücks Flurstück Nr. 575/2), 583/5 und 590/4

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 532 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Flurbereinigung Gefell angeordnet.

Bereits mit Beschlüssen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.07.1999, Az.: 3-3-0249 und vom 16.05.2001, Az.: 3-3-0315, wurde für den betreffenden Grundbesitz die Flurbereinigung Heubisch bzw. Hönbach angeordnet. Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind mit den Änderungsbeschlüssen des Amtes für

Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen Nr. 1 und Nr. 2 vom 10.04.2007 aus den Flurbereinigungsgebieten Heubisch und Hönbach ausgeschlossen worden.

3. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Für die unter Nr. 1. dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile gelten weiterhin die aus deren mit Beschlüssen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 16.07.1999, Az.: 3-3-0249, und 16.05.2001, Az.: 3-3-0315, erfolgten Einbeziehung in die Flurbereinigungsverfahren Heubisch und Hönbach resultierenden Einschränkungen gemäß § 34 FlurbG. Danach ist bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

4. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern als gem. § 10 Nr. 1 FlurbG Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren in Ausfertigung zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Gefell wurde durch das Flurneuordnungsamt Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) mit Beschluss vom 08.12.1999 nach § 86 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt. Der Flurbereinigungsbeschluss hat am 29.02.2000 Bestandskraft erlangt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Die unter Nr. 1.1 dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke gehören zum Gelände der Lübecker Kunststoffwerk GmbH, das in wesentlichen Teilen bereits im Flurbereinigungsgebiet Gefell liegt. Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine komplexe bodenordnerische Bearbeitung des gesamten Areals ist es erforderlich, dieses vollständig in das Verfahrensgebiet Gefell einzubeziehen. Die betreffenden Grundstücke, die vormals dem Flurbereinigungsgebiet Hönbach zugehörig waren und von dort mit Beschluss vom 10.04.2007 ausgeschlossen worden sind, werden daher zum Flurbereinigungsgebiet Gefell zugezogen.

Des Weiteren ist im Ergebnis der Straßenschlussvermessung der die Flurbereinigungsgebiete Heubisch, Hönbach und Gefell tangierenden Landesstraße L 2662 in den betreffenden Bereichen eine Reihe von Splitterflurstücken entstanden, die mit den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen gemäß Nr. 1.2 und 1.3 dieses Beschlusses bisher zu den Verfahrensgebieten Heubisch oder Hönbach gehört haben und dort mit Beschlüssen gleichfalls vom 10.04.2007 ausgeschlossen wurden. Bezüglich der Grundstücksteile Flurstücke Nr. 437/5, 438/4, 439/4, 440/4, 446/4, 447/4, 447/5 und 575/4 der Gemarkung Gefell wird auf die Veränderungsnachweise des Katasteramtes Sonneberg Nr. 26/2000, 27/2000, 08/2000, 09/2000, 07/2000 sowie 21/2000 Bezug genommen, die den Grundstückseigentümern bekannt sind.

Um die Grundstücke des Straßenbereiches in einem Verfahren konzentrieren und bodenordnerisch bearbeiten zu können sowie zur Erreichung einer zweckmäßigen, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragenden Verfahrensgebietsabgrenzung, werden die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zum Flurbereinigungsgebiet Gefell zugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Rainer Franke
Amtsleiter



Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Gefell

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) vom 08.12.1999, Az.: 3-2-0261, festgestellte und mit Beschluss vom 10.04.2007 geänderte Flurbereinigungsgebiet Gefell erneut wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung: Gefell
Flurstück Nr.: 456/3

Gemarkung: Rottmar
Flurstück Nr.: 597/1

Das Verfahrensgebiet hat nach seiner Änderung eine Fläche von 531,4897 ha.

2. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Gefell wurde durch das Flurneuordnungsamt Meiningen (jetzt Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung) mit Beschluss vom 08.12.1999 nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG und § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), angeordnet und das in Folge mit Beschluss vom 10.04.2007 geringfügig geänderte Verfahrensgebiet festgestellt. Die Beschlüsse sind in Bestandskraft erwachsen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird. Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen.

Das Grundstück Flurstück Nr. 456/3 der Gemarkung Gefell wird nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks benötigt. Seine Einbeziehung in das Flurbereinigungsverfahren Gefell ist lediglich wegen eines Fehlers im Anordnungsbeschluss erfolgt. Zudem ist das Grundstück gleichfalls dem Flurbereinigungsgebiet Heubisch (Az.: 3-3-0249) zugehörig und somit zwei Verfahren unterworfen, was nach herrschender Rechtsprechung nicht zulässig ist. Das Grundstück ist daher aus dem Flurbereinigungsgebiet Gefell auszuschließen.

In gleicher Weise ist mit dem Grundstück Flurstück Nr. 597/1 der Gemarkung Rottmar zu verfahren. Das Grundstück steht nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsgebiet und wird auch sonst nicht zur Erreichung des Verfahrenszwecks benötigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Hausanschrift: **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen,**
Postanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
PF 10 06 53, 98606 Meiningen,

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung eingegangen ist.

i. A. Harnischfeger
Andreas Harnischfeger
stellv. Amtsleiter

